

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 am 29.11.2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

## **Benutzungsordnung für die Eltern-Kind- und Stillräume der Philipps-Universität Marburg vom 29.11.2022**

### **§ 1**

(1) Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie stellt die Philipps-Universität Marburg Eltern-Kind- und Stillräume zur Verfügung.

### **§ 2**

(1) Die Eltern-Kind- und Stillräume können von allen Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg genutzt werden, sofern ein kurzfristiger Engpass bei der Betreuung ihrer Kinder besteht oder sie einen Raum zum Stillen benötigen. Eltern-Kind-Räume sind insofern nicht als Alternative zu einer regulären Betreuungsmöglichkeit gedacht, sondern als ein vorübergehender Notbehelf.

(2) Menschen mit Behinderung oder Eltern mit Kindern mit Behinderung wird bei der Reservierung der Eltern-Kind-Räume Vorrang eingeräumt.

(3) Die Eltern-Kind- und Stillräume dürfen nicht benutzt werden, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln o.ä.) leidet. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen sowie Kopflausbefall dürfen die Eltern-Kind- und Stillräume nicht benutzt werden.

### **§ 3**

(1) Die Nutzer\*innen sind berechtigt, die in den Eltern-Kind- und Stillräumen befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände während der Dauer der Kinderbetreuung zu nutzen. Die erwachsenen Nutzer\*innen tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Sie müssen darauf achten, dass für die Kinder nur solche Ausstattungsgegenstände zugänglich sind, für deren Nutzung die Kinder die erforderliche Einsicht besitzen.

(2) Es dürfen keine Gegenstände aus den Eltern-Kind- und Stillräumen entfernt werden. Die Räume sind nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen.

### **§ 4**

(1) Die die Eltern-Kind- und Stillräume nutzenden Hochschulmitglieder haben die von ihnen mitgebrachten Kinder zu beaufsichtigen. Sie haften für alle von den Kindern verursachten Schäden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Hochschulmitglied sein Kind im Eltern-Kind- oder Stillraum vorübergehend der Obhut einer anderen Person, dies kann ein Hochschulmitglied oder eine externe Person sein, überlässt und es in seiner Abwesenheit zu einem von dem Kind verursachten Schaden kommt. Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Eltern-Kind- oder Stillraum zu lassen.

